

Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

vom 14.05.2013 (Stand 01.08.2017)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG¹⁾) sowie Artikel 27 Buchstaben c und d der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im Kindergarten, in der Primarstufe und Sekundarstufe I.

Art. 2 Einheitliche Praxis

¹ Die Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

¹⁾ BSG 432.210

²⁾ BSG 432.211.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Inhalt*

¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

a die Sachkompetenz und

b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Art. 5 *Lernziele*

¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen der Lehrpläne für die Volksschule.

² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Art. 6 *Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten*

¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

² Das Sozialverhalten wird im Bereich Umgang mit andern beurteilt.

Art. 7 *Selbstbeurteilung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selbst.

² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Art. 8 *Information*

¹ Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

Art. 9 *Elterngespräch*

¹ Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

² Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.

³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls die Standortbestimmung oder der Beurteilungsbericht.

Art. 10 *Zeitpunkt des Elterngesprächs*

¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil ist im Kindergarten der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.

² Im deutschsprachigen Kantonsteil ist in der Basisstufe und im Cycle élémentaire der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar. Im letzten Basisstufenjahr und im letzten Jahr im Cycle élémentaire findet es in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

³ Im französischsprachigen Kantonsteil findet das Elterngespräch in der Ecole enfantine, im Cycle élémentaire und in der Basisstufe am Ende des ersten Semesters statt.

⁴ Im 1. bis 5. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

⁵ Im 6. Schuljahr der Primarstufe findet das Elterngespräch vor Mitte Februar statt.

⁶ In der Sekundarstufe I ist der Zeitpunkt des Elterngesprächs für die Klassenlehrkraft frei wählbar.

Art. 11 *Schullaufbahnentscheide*

¹ Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a* den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,
- b* das Überspringen eines Schuljahres,
- c* das Wiederholen eines Schuljahres,
- d* die Zuweisung zu einer besonderen Klasse,
- e* den Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe,
- f* den Übertritt von der Basisstufe oder dem Cycle élémentaire in das 3. Schuljahr der Primarstufe,
- g* die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- h* das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- i* den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
- k* im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,

- l* * im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs,
m im deutschsprachigen Kantonsteil die Aufnahme in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.

² Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

Art. 12 *Überspringen und Wiederholung von Schuljahren*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit höchstens zweimal ein Schuljahr überspringen oder wiederholen.

Art. 13 *Dokumentenmappe*

¹ Es wird eine Dokumentenmappe für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine für die Sekundarstufe I geführt.

² Die Dokumentenmappe zur Beurteilung enthält die Beurteilungsberichte und die Schulein- und -austritte einer Schülerin oder eines Schülers.

³ Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.

⁴ Sie übergibt der Schülerin oder dem Schüler die Dokumentenmappe beim Austritt aus der Primarstufe sowie aus der Sekundarstufe I.

⁵ Die Schulleitung der zuletzt besuchten Schule jeder Stufe bewahrt die Daten ab Schulaustritt während 15 Jahren auf.

Art. 14 *Dokumente*

¹ Die Erziehungsdirektion stellt die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- a* Dokumentenmappe,
- b* Standortbestimmungen,
- c* Beurteilungsberichte,
- d* Übertrittsbericht und
- e* Übertrittsprotokoll.

² Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

2 Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire

Art. 15 *Beurteilung*

¹ Im Kindergarten, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire wird jährlich eine Standortbestimmung durchgeführt.

Art. 16 *Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe*

¹ Die Kinder treten in der Regel nach zwei Jahren Kindergarten in das 1. Schuljahr der Primarstufe ein.

² Beim Übertritt vom Kindergarten ins 1. Schuljahr der Primarstufe wird eine Standortbestimmung erstellt.

Art. 17 *Übergang von der Basisstufe und vom Cycle élémentaire in das 3. Schuljahr der Primarstufe*

¹ Die Kinder treten in der Regel nach vier Jahren Basisstufe oder Cycle élémentaire in das 3. Schuljahr der Primarstufe ein.

² Beim Übertritt von der Basisstufe und vom Cycle élémentaire in das 3. Schuljahr der Primarstufe wird ein Beurteilungsbericht gemäss Artikel 28 erstellt.

3 Primarstufe und Sekundarstufe I**Art. 18** *Sachkompetenz*

¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* sehr gut,
- b* gut,
- c* genügend,
- d* ungenügend.

³ Die Textform richtet sich im französischsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* Lernziele bei weitem übertroffen,
- b* Lernziele übertroffen,
- c* Lernziele erreicht,
- d* Lernziele nur teilweise erreicht.

⁴ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

Note		
6	Sehr gut	Die Lernziele wurden erreicht.

Note		
5	Gut	
4	Genügend	
3	Ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
2	Schwach	
1	Sehr schwach	

⁶ Den Noten kommt im französischsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

Note	
6	Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele bei weitem und erfüllt deutlich mehr als die festgelegten Grundanforderungen.
5	Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele und erfüllt mehr als die festgelegten Grundanforderungen.
4	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen.
3	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele nur teilweise und erfüllt die Grundanforderungen knapp nicht.
2	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die meisten der definierten Lernziele nicht und erfüllt die Grundanforderungen deutlich nicht.
1	Die Schülerin oder der Schüler erreicht praktisch keines der definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen bei weitem nicht.

Art. 19 Beurteilung während des Semesters

¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel,

- a* der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern;
- b* der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen aufgrund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen;
- c* die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

² Im französischsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel,

- a* den Unterricht so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Lernziele erreichen kann (formative Beurteilung);
- b* eine Standortbestimmung zu machen im Hinblick auf Promotionsentscheide (summative Beurteilung);
- c* die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen (prognostische Beurteilung).

³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen

- a* im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
- b* ab dem 3. Schuljahr mit Noten, unter Vorbehalt von Buchstabe c,
- c* im Fach Französisch im 3. Schuljahr in Worten, ab dem 4. Schuljahr in Noten.

⁴ Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die summative Beurteilung

- a* im 1. und 2. Schuljahr mit Textformen und falls nötig Kommentaren,
- b* ab dem 3. Schuljahr mit Noten, unter Vorbehalt von Buchstabe c,
- c* im Fach Deutsch im 3. Schuljahr mit Textformen, ab dem 4. Schuljahr in Noten.

Art. 20 Beurteilte Fächer

¹ Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

² Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer und die im fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen beurteilt.

³ In der Sekundarstufe I des französischsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

Art. 21 *Arbeits- und Lernverhalten*

¹ Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt:

- a* im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit,
- b* im französischsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Motivation, Sorgfalt und Zusammenarbeit.

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Art. 22 *Beurteilungsformen nach Schuljahren im Beurteilungsbericht*

¹ Für die Beurteilung im 1. und 2. Schuljahr gilt:

- a* die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt;
- b* das Arbeits- und das Lernverhalten werden fächerübergreifend beurteilt.

² Für die Beurteilung im 3. bis 9. Schuljahr gilt:

- a* die Sachkompetenz wird nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt;
- b* es werden Noten gesetzt, die pro Fach oder Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen. Davon ausgenommen sind im 3. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil das Fach Französisch und im französischsprachigen Kantonsteil das Fach Deutsch;
- c* im deutschsprachigen Kantonsteil werden das Arbeits- und das Lernverhalten mindestens in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt;
- d* im französischsprachigen Kantonsteil werden das Arbeits- und das Lernverhalten in den obligatorischen Fächern fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt.

Art. 23 *Individuelle Lernziele*

¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen (iLZ) erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV³⁾).

³⁾ BSG 432.271.1

² Es wird unterschieden zwischen

- a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
- b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

³ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

Art. 24 *Beurteilung der Sachkompetenz bei ILZ*

¹ Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 18 und 19 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 25 *Reduzierte individuelle Lernziele*

¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Art. 26 *Zusätzlicher Bericht*

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

² Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik «Präzisierende Angaben zur Sachkompetenz».

Art. 27 *Ausnahmen von der Beurteilung*

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 28 *Beurteilungsbericht*

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.

² Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben

- a zum Schuljahr und zum Pensum,

- b* zum besuchten Unterricht (Schultyp),
- c* gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
- d* zum Elterngespräch,
- e* auf der Primarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Schuljahr,
- f* auf der Sekundarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Semester,
- g* zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden,
- h* zu den Absenzen und Dispensationen gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD⁴⁾).

³ Die Schulleitung beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Klassenlehrkraft.

Art. 29 *Zeitpunkt der Abgabe und Rückgabe des Beurteilungsberichts*

¹ Der Beurteilungsbericht wird abgegeben

- a* auf der Primarstufe am Ende jedes Schuljahres, in der Basisstufe und im Cycle élémentaire jedoch erstmals beim Übertritt ins 3. Schuljahr der Primarstufe,
- b* auf der Sekundarstufe I am Ende jedes Semesters.

² Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. Mai oder nach dem 1. Dezember die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.

³ Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

⁴ Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Semesters der Klassenlehrkraft zurück.

4 Promotionen an der Primarstufe

Art. 30

¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

⁴⁾ BSG 432.213.12

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern das Arbeits- und Lernverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

5 Übertritt in die Sekundarstufe I

5.1 Allgemeines

Art. 31 Ziel

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Art. 32 Abweichung vom Übertrittsverfahren

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 33 Objektivierung der Beurteilung

¹ Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.

² Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.

³ Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 34 Erfahrungsaustausch

¹ Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.

² Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichts.

Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

¹ Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

Art. 36 *Übertrittsbericht*

¹ Die Klassenlehrkraft fasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Übertrittsbericht.

² Der Übertrittsbericht enthält

- a* den Namen der Schule,
- b* die Personalien der Schülerin oder des Schülers,
- c* die Klasse,
- d* das Pensum,
- e* die Beurteilung, bezogen auf das vergangene Semester,
- f* gegebenenfalls den zusätzlichen Bericht,
- g* das Datum der Ausstellung und
- h* die Unterschrift der Klassenlehrkraft.

Art. 37 *Zuweisungsvoraussetzungen*

¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im deutschsprachigen Kantonsteil auf

- a* der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik, wobei insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres der Primarstufe und der Übertrittsbericht massgebend sind.
- b* den Beobachtungen der Eltern und
- c* der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

³ Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im französischsprachigen Kantonsteil auf der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Sachkompetenz in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik, wobei insbesondere der Übertrittsbericht und der Beurteilungsbericht des 6. Schuljahres der Primarstufe massgebend sind.

Art. 38 *Übertrittsbericht, Übertrittsprotokoll*

¹ Die Klassenlehrkraft übergibt ab Mitte Januar des 6. Schuljahres der Primarstufe den Eltern

- a* den Übertrittsbericht und

- b im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst,
- c im französischsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der provisorischen Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte. Gegen diese provisorische Zuweisung kann nicht Beschwerde erhoben werden.

² Die Eltern ergänzen im deutschsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

³ Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler ergänzen im französischsprachigen Kantonsteil das Übertrittsprotokoll mit der provisorischen Zuweisung aus ihrer Sicht.

⁴ Im französischsprachigen Kantonsteil wird das Übertrittsprotokoll den Eltern am Ende des zweiten Semesters des 6. Schuljahres der Primarstufe abgegeben.

Art. 39 *Übertrittsgespräch*

¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch.

² Ziel des Übertrittsgesprächs im deutschsprachigen Kantonsteil ist, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.

³ Im deutschsprachigen Kantonsteil ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulleitung.

⁴ Ziel des Übertrittsgesprächs im französischsprachigen Kantonsteil ist, über die provisorische Zuweisung und das Probesemester zu informieren.

⁵ Im französischsprachigen Kantonsteil findet das Probesemester im zweiten Semester des 6. Schuljahres der Primarstufe statt. Dieses dient der Bestätigung der provisorischen Zuweisung.

⁶ Im französischsprachigen Kantonsteil findet ein weiteres Gespräch mit den Eltern statt, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund des Probesemesters einem Niveau mit höheren oder tieferen Anforderungen zuzuweisen ist.

Art. 40 Übertrittsentscheid

¹ Die für das 6. Schuljahr der Primarstufe zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I aufgrund des Übertrittsprotokolls.

5.2 Deutschsprachiger Kantonsteil**Art. 41 Kontrollprüfung**

¹ Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, können die Eltern ihr Kind bis spätestens 20. Februar bei der Schulleitung zur Kontrollprüfung anmelden.

² In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

³ Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

⁴ Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgeboten.

Art. 42 Übertrittsentscheid

¹ Bei Schulen mit Zusammenarbeitsformen erfolgt die Zuweisung in das Real-schul-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Der Entscheid ist den Eltern bis Ende März zu eröffnen. Bei Absolvierung der Kontrollprüfung wird der Entscheid den Eltern bis Mitte April eröffnet.

5.3 Französischsprachiger Kantonsteil**Art. 43 Übertrittsentscheid**

¹ Die Zuweisung erfolgt in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik je in das Niveau C («exigences élémentaires»), in das Niveau B «exigences moyennes») oder in das Niveau A («exigences élevées»).

² Die Zuweisung zur section erfolgt nach Artikel 55.

³ Der provisorische Entscheid ist den Eltern bis Ende Februar zu eröffnen.

⁴ Der definitive Entscheid ist den Eltern spätestens Ende Juni zu eröffnen.

6 Sekundarstufe I

6.1 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 44 Probesemester

¹ Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschul- oder im speziellen Sekundarschulniveau besuchen.

² Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Art. 45 Übertritt aus dem 7. Schuljahr

¹ Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahres den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

³ Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 44.

⁴ Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 46 Promotionen im Sekundarschulniveau

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

² Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 1 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

Art. 47 *Promotionen im Realschulniveau*

¹ Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

Art. 48 *Wechsel in höheren Schultyp*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 49 *Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen*

¹ Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

- a* vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
- b* vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 46 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 50 *Besondere Fälle*

¹ Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 46 bis 49 abweichen.

Art. 51 Mittelschulvorbereitung

¹ Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Art. 52 Erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs *

¹ Die Aufnahmen in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung. *

Art. 53 Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule und Fachmittelschule

¹ Die Aufnahmen in eine Handelsmittelschule und in eine Berufsmaturitätsschule richten sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.

² Die Aufnahmen in Fachmittelschulbildungsgänge richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

6.2 Französischsprachiger Kantonsteil**Art. 54 Definition des Schultyps**

¹ Die Sekundarstufe I besteht aus drei verschiedenen Schultypen:

- a section p = section préparant aux écoles de maturité,
- b section m = section moderne,
- c section g = section générale.

Art. 55 Zuweisung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik je dem Niveau A, B oder C zugewiesen.

² Eine Schülerin oder ein Schüler gehört

- a zur section p, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A und in keinem Niveaufach dem Niveau C zugewiesen ist,
- b zur section m, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau B zugewiesen ist,
- c zur section g, wenn sie oder er in zwei Niveaufächern dem Niveau C zugewiesen ist.

Art. 56 Niveau

¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester mit dem gleichen Niveau pro Niveaufach über.

² Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau pro Niveaufach, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

³ Er oder sie wechselt in das nächsttiefere Niveau pro Niveaufach, wenn sie oder er in einem Semester keine genügende Note erreicht.

Art. 57 Schultyp

¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester der gleichen section über.

² Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsthöhere section, wenn sie oder er in den Niveaufächern die Anforderungen der nächsthöheren section erreicht und während des folgenden Semesters erfüllt.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsttiefere section, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt:

- a* section p: mindestens zwei Niveaus A, kein Niveau C und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in einem Fach eine ungenügende Note,
- b* section m: mindestens zwei Niveaus B und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in zwei Fächern eine ungenügende Note.

⁴ Anstelle eines Wechsels in die nächsttiefere section gemäss Absatz 3 kann eine Schülerin oder ein Schüler die letzten zwei Semester im bisherigen Niveau und der bisherigen section wiederholen.

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler der section g wiederholt die letzten zwei Semester, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt: zwei Niveaus C mit je mindestens der Note 4 und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in vier Fächern eine ungenügende Note.

Art. 58 Besondere Fälle

¹ Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 56 und 57 abweichen.

6.3 Archivierung

Art. 59

¹ Die Übertrittsakten sind von der aufnehmenden Schule bis zum Schulaustritt aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) (BSG 432.213.11) wird aufgehoben.

Art. 61 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 14. Mai 2013

Der Erziehungsdirektor: Pulver

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.05.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	13-47
16.06.2017	01.08.2017	Art. 11 Abs. 1, I	geändert	17-033
16.06.2017	01.08.2017	Art. 52	Titel geändert	17-033
16.06.2017	01.08.2017	Art. 52 Abs. 1	geändert	17-033

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	14.05.2013	01.08.2013	Erstfassung	13-47
Art. 11 Abs. 1, I	16.06.2017	01.08.2017	geändert	17-033
Art. 52	16.06.2017	01.08.2017	Titel geändert	17-033
Art. 52 Abs. 1	16.06.2017	01.08.2017	geändert	17-033